

**Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2014**  
**Abwasserbeseitigung**

**I. Allgemeines**

Die letzte Gebührenveränderung wurde vom Rat in der Sitzung vom 07.11.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung insgesamt betragen für Schmutzwasser = 1,79 €/m<sup>3</sup> und für Niederschlagswasser = 0,60 €/m<sup>2</sup>.

Für das Planjahr 2014 ergeben sich folgende Änderungen:

|                                                                                                                                                      |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Die Kosten insgesamt erhöhen sich von 49,12 Mio. € auf 49,78 Mio. € (+1,34 %) um                                                                     | + 0,66 Mio. €.       |
| Sonstige Erlöse, einschließlich Rücklagenentnahmen, reduzieren sich insgesamt von 9,44 Mio. € auf 8,17 Mio. € (-13,45 %) um                          | +1,27 Mio. €.        |
| Die neu ermittelten Bemessungsmaßstäbe für 2014 (Frischwasser, Grundstücksflächen, Schmutzfrachten) verändern die Gebührenerlöse nur unwesentlich um | <u>-0,01 Mio. €.</u> |

Somit ist **über eine Gebührenerhöhung insgesamt 1,92 Mio. € zu decken** (vgl. Anlage 3)

**II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen**

1. Zeilen A 1: Personalaufwendungen (TEP Zeilen 11+12)  
 Die Personalaufwendungen betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2014 insgesamt 9,36 Mio. €. Sie liegen um rd. 0,12 Mio. € (-1,27 %) niedriger als 2013, bedingt durch allgemein niedriger anzusetzender Rückstellungen.
  
2. Zeile A 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen usw. (TEP Zeilen 13 + 16)  
 Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstige Sachkosten für die Abwasseranlagen.  
 Von den Kosten in Höhe von 8,22 Mio. € werden zzt. 5 Kläranlagen, 82 Regenwasserbehandlungsanlagen einschl. Regenrückhaltebecken, 97 Regen-/Schmutzwasserpumpwerke und rd. 1.722 km Kanal-/Druckrohrleitungen bewirtschaftet. Die Gesamtkosten wurden gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,35 Mio. € (+4,44 %) erhöht, um umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen an den Kläranlagen tätigen zu können.
  
3. Zeilen A 27+28, 31 – 34: Interne Leistungsbeziehungen (ILV) einschl. Mieten und Energie  
 Interne Leistungsbeziehungen (fr. VKE) sind Leistungen von anderen Fachbereichen, die den kosten rechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand bzw. anfallenden Kosten (Energie) anzurechnen sind. Von diesen Kostenanteilen werden über den TEP die Kaltmieten, die anfallenden Nebenkosten einschl. Energie abgebildet. Die früheren VKE werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert (keine Ansätze im TEP).  
 Die Kosten erhöhen sich gegenüber 2013 um rd. 0,12 Mio. € (3,10 %) auf rd. 3,99 Mio. € in 2014.
  
4. Zeilen A 36 + A 37: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

Das Gesamtvermögen = Zeitwert der Abwasserbeseitigung beträgt mit Stand vom 31.12.2012 1,56 Mrd. € (Anteil der Kanalanlagen 1,41 Mrd. € = 90,4 %).

Die Berechnungen der kalkulatorischen Kosten für 2014 werden anhand der Werte der Betriebsabrechnung 2012, zuzüglich der einzuplanenden Indexänderungen auf das Anlagevermögen und die Ersatz- bzw. Neuinvestitionen für 2013 und 2014 erstellt.

Im Einzelnen verändern sich die Werte wie folgt:

- Abschreibungen  
Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten (vgl. Anlage 5).  
Der Ansatz für 2014 beträgt 22,04 Mio. € und erhöht sich um 0,30 Mio. € (+1,38 %). Neben den Vermögenszugängen von netto 6,63 Mio. € (z. B. DRL E-Vertrag Hanse-, Amelsbürener Str u. a., BG Wolbeck Nord und verschiedener Sanierungsmaßnahmen –z. B. RÜB Welsingheide, Pferdegasse, Domplatz, Lortzingstr. u. a.) sind zusätzliche Indexsteigerungen auf den Zeitwert von rd. 18,87 Mio. € (+ 1,18 % des gesamten Anlagevermögens) einzuplanen. Die Indexänderung für 2013 beträgt rd. 1,37 %.
- Verzinsung  
Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Zinssatz ist einheitlich von 6,8 % auf 6,7 % reduziert und festgesetzt worden. Der Ansatz 2014 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von 6.16 auf 6,17 Mio. €. Die geringe Preissteigerung ist mit der Senkung des Zinssatzes zu begründen, die die Kosten der Vermögenszugänge weitgehend eliminieren (vgl. Anlage 6).

#### 5. Zeile B 3: Stadtanteil für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Münster ist Straßenbaulastträger und hat damit auch die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenoberflächen bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen zu sorgen. Hierfür zahlt die Stadt Münster wie auch der Bürger Niederschlagswassergebühren nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechungen. Die städtischen öffentlichen Flächen werden unverändert fortgeschrieben. Eine Neuermittlung der abflusswirksamen öffentlichen Verkehrsflächen wird derzeit durchgeführt. Die abflusswirksamen, ansatzfähigen Flächen haben eine Größe von 10,65 Mio. m².

Der Stadtanteil (= Anteil städt. Flächen zur insgesamt entwässerten Flächen von 28,33 Mio. m²) beläuft sich

- bezogen auf die Kosten des Niederschlagswassers auf 37,60% (2013= 37,96 %) und
- bezogen auf die gebührenwirksamen Gesamtkosten 2014 der Abwasserbeseitigung auf 13,50 % (2013 = 13,63 %).

Da sich die Gesamtkosten um rd. 0,66 Mio. € erhöhen (vgl. Ziffer I), gleichzeitig aber die gebührenfähige privaten Grundstücksfläche vergrößern, reduziert sich der Stadtanteil um rd. 0,07 Mio. € (-1,08 %) auf rd. 6,49 Mio. € (vgl. Ziffer 7.3 und Berechnung in Anlage 2, Seite 4).

#### 6. Zeile B 12: Rücklagen - Abwasserbeseitigung -

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW „Benutzungsgebühren“ sind Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in der Gebührenrechnung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von 4 Jahren auszugleichen. Das Gebührenjahr 2012 schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 0,24 Mio. € ab. Nach Verrechnung verbleibt ein SoPo-Bestand von rd. 0,95 Mio. €. Von diesem Betrag werden für das Jahr 2014 als Rücklagenzuführung (SoPo) 0,60 Mio. € angesetzt; = **1,3 Mio. € weniger als 2013**. Der restliche Überschuss ist für 2015 als Zuführung vorgesehen. Bei vollständiger SoPo-Entnahme würde der Gebührensatz für 2014 zwar um 2 Cent verringert werden, würde aber für 2015 zu einer bereits jetzt absehbaren Gebührenerhöhung führen.

7. Zeilen C 1.1, 1.2, 2: Abwassergebühren

Das Tiefbauamt fordert vom Amt für Finanzen und Beteiligungen i. V. mit der citeq die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren an.

Auf Basis der aktuellen Werte der Nachkalkulation für das Jahr 2012 entfallen von den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung 64,66 % (2011= 64,09%) auf das Schmutzwasser und 35,34 % (2011= 35,91 %) auf das Niederschlagswasser. Für die Gebührenkalkulation 2014 werden (35,80% bzw. 64,20 %) als Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesetzt.

7.1 **Schmutzwasser (SW)**

Der Frischwasserbezug, welcher als Berechnungsgrundlage für die SW-Gebühr herangezogen wird, verringert sich gegenüber 2013 um rd. 0,12 Mio. m<sup>3</sup> (-0,73 %) auf rd. 15,97 Mio. m<sup>3</sup>. Mit den geringer anzusetzenden Frischwassermengen, der fehlenden Rücklagen und der Kostensteigerungen insgesamt erhöht sich die SW-Gebühren von 1,79 €/m<sup>3</sup> um 0,11 € (+6,14 %) auf 1,90 €/m<sup>3</sup>.

7.2 **Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)**

Die Gesamtwassermenge der Starkverschmutzer, die im Frischwasserbezug enthalten ist, beträgt 0,28 Mio. m<sup>3</sup> (2013 = 0,26 Mio. m<sup>3</sup>). Hochgerechnet mit der Schadstofffracht der Starkverschmutzer errechnet sich eine Wassermenge von 0,88 Mio. m<sup>3</sup>, was einer Zuschlagsmenge von 0,60 Mio. m<sup>3</sup> (2013 = 0,55 Mio. m<sup>3</sup>) entspricht.

Bei Erhebung von Normalgebühren bei Starkverschmutzern würde die Zahllast dieser Einleitergruppe insgesamt 0,54 Mio. € an Schmutzwassergebühren betragen. Einschließlich des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Gesamtgebühr 0,95 Mio. €. Damit beträgt der Starkverschmutzerzuschlag rd. 0,47 Mio. € (2013 = 0,41 Mio. €) und führt zu einer Gebührenreduzierung für Normalgebührenzahler von 2,5 Cent/m<sup>3</sup> (2013 = 2,0 Cent/m<sup>3</sup>).

7.3 **Niederschlagswasser (NW)**

Die befestigten zu entwässernden privaten Flächen steigen von 17,41 Mio. m<sup>2</sup> um 0,27 Mio. m<sup>2</sup> (+ 1,55 %) auf 17,68 Mio. m<sup>2</sup>. Aufgrund der Kostensteigerungen insgesamt und der hierauf anrechenbaren veränderten Flächenanteile für den privaten Bereich steigen die Niederschlagswassergebühren von 0,60 €/m<sup>3</sup> um 0,01 € (+1,67 %) auf 0,61 €/m<sup>2</sup> (vgl. auch Ziffer 5).

Ohne Trennung der Gebührensätze und des Starkverschmutzerzuschlages ergäbe sich eine rechnerische Einheitsgebühr von 2,61 €/m<sup>3</sup>.

Nach Umfrage des Bundes der Steuerzahler muss im Jahr 2013 ein 4-Personenhaushalt in NRW **im Landesdurchschnitt 687,23 €** (bei 200 m<sup>3</sup> rund 3,44 € Einheitsgebühr) an Abwassergebühren zahlen. **In Münster** zahlt ein 4-Personenhaushalt **nur 436,00 €** (rechnerisch 2,18 €/m<sup>3</sup>). Bei der geplanten Gebührenerhöhung erhöht sich die Zahllast in Münster um 23,30 (+ 5,34 %) auf 459,30 €. Sie liegt damit weiterhin am untersten Ende der Skala aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 11).